

Prof. Peter Gola, Königswinter / RA Christoph Klug, Köln\*

## Die BDSG-Novellen 2009 – Ein Kurzüberblick

### I. Dreifache Novellierung des BDSG

#### 1. Einführung

Die in letzter Zeit ebenso lebhaft wie kontrovers geführte Diskussion über den Datenschutz hat erste Ergebnisse erbracht. Inzwischen ist auch die Politik auf den erhöhten Schutzbedarf personenbezogener Daten in der heutigen Informationsgesellschaft aufmerksam geworden. Der Deutsche Bundestag hat kurz vor Ende der 16. Legislaturperiode – nach teilweise heftiger Debatte – drei Novellen zum BDSG verabschiedet. Der Bundesrat hat die Neuregelungen passieren lassen, so dass sie nunmehr stufenweise<sup>1</sup> in Kraft treten werden.

Insbesondere die Kritik von Verbraucherschützern<sup>2</sup> und Datenschutzaufsichtsbehörden<sup>3</sup> an mangelnder Transparenz und unzureichender Rechtssicherheit im Auskunftswesen und speziell beim sog. (Kredit-) Scoring hat den Gesetzgeber dazu bewogen, mit der BDSG-Novelle I<sup>4</sup> Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen zu stärken und spezifische Erlaubnistatbestände einzuführen. Ergänzend ist im Rahmen der BDSG-Novelle III<sup>5</sup> Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG)<sup>6</sup>, wonach Kreditgebern aus sämtlichen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Krediten ein diskriminierungsfreier Zugang zu den zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Auskunftssystemen zu gewähren ist, umgesetzt worden<sup>7</sup>.

Die BDSG-Novelle II<sup>8</sup> ist maßgeblich durch „Datenschutzskandale“ motiviert, die insbesondere durch

illegalen Datenhandel und Fälle ausufernder Mitarbeiterkontrolle gekennzeichnet waren. Über die Einschränkung der Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken des Adresshandels und der Werbung sowie neue Klarstellungsvorschriften zum Beschäftigtendatenschutz hinaus, hat der Gesetzgeber weitere Neuregelungen verabschiedet, die eine Anpassung der betrieblichen Datenschutzorganisation erforderlich machen, zumal parallel auch Vorschriften zur Effektivierung der Datenschutzkontrolle geschaffen worden sind.

Die neuen BDSG-Vorschriften beinhalten u.a. die nachstehend aufgeführten Regelungsgegenstände.

\* Der Autor Gola lehrte bis vor kurzem als Professor an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; er ist Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V. (GDD). Rechtsanwalt Klug ist stellvertretender Geschäftsführer der GDD.

1 Siehe hierzu nachstehend IV.

2 Vgl. die Studie im Auftrag des VZBV unter [http://www.vzbv.de/mediapics/scoring\\_studie\\_15\\_01\\_2008.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/scoring_studie_15_01_2008.pdf).

3 Vgl. das ULD-Gutachten im Auftrag des BMVEL unter <http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/379976/publicationFile/22725/ErhoehungDatenschutzniveau.pdf>; vgl. auch die Scoring-Entscheidung der 74. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 25./26.10.2007; vgl. bereits Weichert, DuD 2005, 582; zu Geodaten ders., DuD 2007, 113; weitere Nachweise bei Gola/Klug, NJW 2008, 2481 (2486).

4 BGBl I, 2254 vom 31.07.2009 (BT-Drs. 16/10529 sowie 16/13219).

5 Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (BT-Drs. 16/11643; BR-Drs. 639/09), BGBl I., 2355 vom 03.08.2009.

6 ABl. EG Nr. L 133/66 vom 22.05.2008.

7 Zur Auskunftspflicht Kredit ablehnender Stellen bei Bonitätsanfragen innerhalb der EU/des EWR siehe nachstehend II. 2.

8 BT-Drs. 16/12011 sowie 16/13657.

## 2. Regelungsgegenstände der BDSG-Novellen I und III

- Strikte Zweckbindung bei der Geltendmachung von Datenschutzrechten (§§ 6 Abs. 3 BDSG)
- Zulässigkeit und Transparenz bei automatisierten Einzelentscheidungen (§ 6a BDSG)
- Datenübermittlung an Auskunftsteien (§ 28a BDSG)
- Zulässigkeit bei Scoringverfahren (§ 28b BDSG)
- Auskunftsansprüche bei Kreditablehnung nach Bonitätsanfrage innerhalb der EU/des EWR (29 Abs. 6 und 7 BDSG)
- Auskunftsansprüche gegenüber verantwortlichen Stellen – speziell im Fall des Scorings und gegenüber Auskunftsteien (§ 34 BDSG)
- Neue Bußgeldtatbestände (§ 43 Abs. 1 Nr. 4a, 8b, 8c BDSG)

## 3. Regelungsgegenstände der BDSG-Novelle II

- Einführung einer Legaldefinition für den Begriff „Beschäftigte“ (§ 3 Abs. 11 BDSG)
- Erweiterung der Zielvorgabe "Datensparsamkeit und Datenvermeidung" (§ 3a BDSG)
- Stärkung der Stellung interner Datenschutzbeauftragter durch ausdrücklichen Kündigungsschutz und Fortbildungsrecht (§ 4f Abs. 3 Satz 5 – Satz 7 BDSG)
- Erweiterung der Anforderungen an die schriftlich zu fixierenden Inhalte bei der Auftragsdatenverarbeitung und bzgl. der Kontrolle des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 BDSG)
- Neue Zulässigkeits- und Transparenzanforderungen bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Adresshandels und für Werbezwecke (§ 28 Abs. 3 BDSG)
- Verschärfung der Einwilligungsanforderungen bei nicht schriftlicher Einwilligung (§ 28 Abs. 3a BDSG)
- Einführung eines Kopplungsverbots im Zusammenhang mit der Einwilligung (§ 28 Abs. 3b BDSG)
- Erleichterungen für Markt- und Meinungsforschungsunternehmen (§ 30a BDSG)
- Klarstellungsvorschrift für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten (§ 32 BDSG)
- Erweiterung der Auskunftspflichten bei listenmäßiger Übermittlung (§ 34 Abs. 1a BDSG)
- Erweiterung der Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden auf materiell datenschutzrechtswidrige Verarbeitungen und Nutzungen (§ 38 Abs. 5 BDSG)
- Einführung einer Pflicht zur „Selbstanzeige“ gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 42a BDSG)
- Einführung neuer Bußgeldtatbestände (§ 43 Abs. 1 Nr. 2a, 2b, 3a, 8a, sowie Abs. 2 Nr. 5a – 7 BDSG)

- Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 50.000 bzw. 300.000 € (§ 43 Abs. 3 BDSG)
- Übergangsregelungen für Markt- und Meinungsforscher sowie für die werbliche Verwendung von Daten, die vor dem 1. September 2009 erhoben oder gespeichert worden sind (§ 47 BDSG)
- Betonung des Einsatzes von Verschlüsselungsverfahren (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG a. E.)

## II. BDSG-Novellen I und III – Scoring & Co

### 1. BDSG-Novelle I

Die BDSG-Novelle I betrifft schwerpunktmäßig automatisierte Einzelentscheidungen (§ 6a BDSG), die Datenübermittlung an Auskunftsteien (§ 28a BDSG), das sog. Scoring, d.h. die Berechnung und Verwendung mathematisch-statistischer Wahrscheinlichkeitswerte zur Erstellung von Verhaltensprognosen (§ 28b BDSG), sowie Auskunfts- und Informationsrechte des Betroffenen gegenüber Auskunftsteien und sonstigen verantwortlichen Stellen. Ziel der genannten Vorschriften ist es, mehr Transparenz und Einwirkungsmöglichkeiten für den Betroffenen zu schaffen und die Rechtssicherheit für die betreffenden Unternehmen zu erhöhen.

Obwohl die Neuregelungen primär mit Blick auf das Auskunftsteiwesen und das Kreditscoring erlassen worden sind, können ihre Zulässigkeits- und Transparenzanforderungen durchaus auch für Unternehmen anderer Branchen gelten. Branchenübergreifende Auswirkungen haben die Neuregelungen etwa bei ausschließlich auf automatisierte Verarbeitungen gestützte, den Betroffenen beschwerende Einzelentscheidungen (z.B. im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen). In solchen Fällen – auch bei Online-Geschäften – werden in Zukunft Mechanismen implementiert werden müssen, die im Falle einer automatisierten Ablehnung zumindest auf Verlangen des Betroffenen individualisierte Erläuterungen ermöglichen<sup>9</sup>. Generell geregelt sind auch die Anforderungen an die Datenübermittlung an Auskunftsteien sowie an das Scoring. Betroffen ist somit auch das sog. Unternehmensscoring, bei dem das Unternehmen selbst oder mit Hilfe eines Dienstleisters (§ 11 BDSG) eigene Daten zur Ermittlung eines Scorewerts verwendet<sup>10</sup>. Vom Anwendungsbereich des § 28b BDSG erfasst sind damit beispielsweise Scoringverfahren im Zusammenhang mit Versicherungs-, Telekommunikations-, KFZ- oder Wohnungsmietverträgen. Im Fall des sog. externen Scorings, bei dem in der Regel Auskunftsteien beauftragt werden, den Scorewert auf Grundlage ihrer Datenbestände zu berechnen und

<sup>9</sup> Vgl. Abel, RDV 2009, 147 (148).

<sup>10</sup> Zu den unterschiedlichen Scoring-Formen vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl., § 6a Rdnr. 15 sowie Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, 3. Tätigkeitsbericht, Ziff. 5).

zu übermitteln, sind grundsätzlich beide Stellen auskunftspflichtig, wobei das Gesetz in bestimmten Fällen eine diesbezügliche Interaktion beider Stellen vorsieht (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 3 – Satz 6 BDSG).

Aus dem Bereich der neu geschaffenen Bußgeldtatbestände ist insbesondere § 43 Nr. 8a BDSG<sup>11</sup> hervorzuheben, der erstmals – auch branchenübergreifend – die Verletzung von Auskunftspflichten nach § 34 BDSG mit Bußgeld bedroht. Ferner ist u.a. auf die Sanktionsmöglichkeit bei einer Verletzung der Nachmeldspflicht bei geänderten Tatsachen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4a BDSG), bei unzulässig unterbliebener Datenübermittlung durch Auskunftsteilen an für die Entscheidung verantwortliche Stellen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8b BDSG) sowie auf mögliche Folgen der Verletzung der Pflicht zur Verweisung des Betroffenen an die Auskunftsteil (§ 43 Abs. 1 Nr. 8c BDSG) hinzuweisen.

## 2. BDSG-Novelle III

Im Rahmen der BDSG-Novelle III wurden in § 29 Abs. 7 BDSG Auskunftspflichten von Kredit ablehnenden Stellen bei Bonitätsanfragen innerhalb der EU/ des EWR verankert. Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie den Anspruch des Betroffenen auf Information über eine Datenbankabfrage und greift nur, wenn der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 Abs. 1 BGB) oder eines entgeltlichen Finanzierungshilfevertrags (§ 506 BGB-E) abgelehnt wird.

## III. BDSG-Novelle II – Ein Kessel Buntes

### 1. Adresshandel und Werbung

Die Neuregelungen zum Adresshandel und zur Werbung in § 28 Abs. 3 BDSG waren die im Gesetzgebungsverfahren am meisten umstrittenen Bestimmungen. Zukünftig sind die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung zulässig, wenn der Betroffene schriftlich oder elektronisch unter Wahrung der Formerfordernisse nach § 4a Abs. 1 bzw. 28 Abs. 3 S. 1 BDSG i. V. m. § 28 Abs. 3a BDSG eingewilligt hat.

Ohne Einwilligung zulässig ist weiterhin auch die Verarbeitung oder Nutzung von sog. Listendaten (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG)<sup>12</sup>, wenn dies erforderlich ist

– für Zwecke der Eigenwerbung, sofern die verantwortliche Stelle die Listendaten beim Betroffenen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen bei diesem oder aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen-

oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben hat, oder

- für berufsbezogene Werbung an die berufliche Anschrift oder
- für Spendenwerbung zugunsten steuerbegünstigter Vereinigungen.

Die Übermittlung von Listendaten für Werbezwecke ist zulässig, wenn Herkunft und Empfänger der Daten für zwei Jahre gespeichert werden. In diesem Fall muss die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, aus der Werbung eindeutig hervorgehen. Betroffene können der werblichen Verwendung ihrer Daten widersprechen (§ 28 Abs. 4 BDSG) und Auskunft über die Datenherkunft und -empfänger verlangen (§ 34 Abs. 1a BDSG).

Im Übrigen dürfen personenbezogene Daten auch für Zwecke der Werbung für fremde Angebote genutzt werden, wenn für den Betroffenen bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle eindeutig erkennbar ist.

Wird die Verarbeitung oder Nutzung auf einen anderen Zulässigkeitstatbestand als die Einwilligung gestützt, dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

## 2. Beschäftigtendatenschutz

Als Rechtsgrundlage für im Beschäftigungsverhältnis benötigte Daten tritt nunmehr an die Stelle des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG der Zulässigkeitstatbestand des § 32 Abs. 1 BDSG, der alle in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen gemäß § 3 Abs. 11 BDSG erfasst. Die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG maßgebende Zweckbestimmung wird für das Beschäftigungsverhältnis dahin konkretisiert, dass Beschäftigtendaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies im Rahmen der verschiedenen Phasen eines Arbeitsverhältnisses, d.h. seiner Begründung, Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Welche Daten vom Arbeitgeber insoweit benötigt werden, bestimmt sich nach wie vor anhand der vom BAG entwickelten Kriterien, d.h. unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist das objektive Informationsinteresse des – potenziellen – Arbeitgebers mit dem Anspruch des Beschäftigten auf Persönlichkeitsrechtsschutz (§ 75 Abs. 2 BetrVG) abzuwägen. Im Beschäftigungsverhältnis erforderlich sein können auch Maßnahmen, die der Abwehr von Pflichtverletzungen dienen (z.B. Zeiterfassung, offene Videoüberwachung, Taschenkontrolle, Kontrolle rechtmäßiger Internetnutzung etc.).

11 Zum In-Kraft-Treten dieser Bußgeldvorschrift siehe nachstehend IV.

12 Zur Unvereinbarkeit der ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen Ersetzung des sog. Listenprivilegs durch ein generelles Einwilligungserfordernis mit der EG-Datenschutzrichtlinie vgl. Hoeren, RDV 2009, 89 sowie Breinlinger, RDV 2008, 223.

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG trifft spezielle Aussagen zur Aufdeckung von im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis begangenen Straftaten (z.B. Diebstahl oder Korruption). Grundvoraussetzung ist das Vorliegen eines konkreten Verdachts, wobei der Arbeitgeber entsprechende Anhaltspunkte zu dokumentieren hat. Der Verwendung der Daten dürfen ferner keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten entgegenstehen. Insbesondere dürfen Art und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sein.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist keine abschließende Regelung, so dass Beschäftigtendaten auch für außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses liegende Zwecke im überwiegenden Eigen- oder Drittinteresse (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG) bzw. auf Basis einer wirksamen Einwilligung oder auch aufgrund bereichsspezifischer Regelungen verwendet werden können.

### 3. Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Zielvorgabe des in § 3a BDSG geregelten Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit erstreckt sich über den Systemdatenschutz hinaus nunmehr generell auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Wenn die Möglichkeit zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung besteht, so ist sie schon unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten zu nutzen, solange deshalb kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

### 4. Auftragsdatenverarbeitung

Die Neuregelung stellt eine Reaktion auf in der Praxis festgestellte Mängel bei der Auftragserteilung dar. In § 11 Abs. 2 BDSG werden enumerativ die schriftlich festzulegenden Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung aufgezählt. Der Auftraggeber hat sich erstmals vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen, was aus Gründen der Nachweisbarkeit zu dokumentieren ist. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

### 5. Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Die Vorschrift des § 42a BDSG soll es den Betroffenen und den Datenschutzbehörden erleichtern, z.B. bei Datenverlusten Folgeschäden zu vermeiden. Die Pflicht des Unternehmens zur Information der Vorgenannten besteht nur, wenn die „Datenschutzpanne“ die in § 42

Satz 1 BDSG enumerativ aufgeführten – sensiblen – Daten betrifft<sup>13</sup>. Zudem müssen dem Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen materieller oder immaterieller Art drohen<sup>14</sup>. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen, wobei ein schuldhaftes Zögern insbesondere dann nicht gegeben ist, wenn die Datensicherungspflichten des § 9 oder Interessen der Strafverfolgung einer Veröffentlichung der Datenschutzverletzung vorläufig noch entgegenstehen. Die Information an die Aufsichtsbehörde hat aber aufgrund der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht unmittelbar zu erfolgen. Neben dem Zeitpunkt regelt die Vorschrift auch den Inhalt und mögliche Formen der Information. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist in das Verfahren mit einzubeziehen. Bei Nichtbeachtung der Informationspflichten drohen Bußgelder bis zu 300.000 Euro.

### 6. Datenschutzkontrolle

Die Datenschutzkontrolle wird in zweifacher Hinsicht gestärkt.

Zum einen wird die Unabhängigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch die Einräumung eines Kündigungsschutzes (§ 4f Abs. 3 Satz 5 und 6 BDSG) und die explizite Aufnahme eines Rechts auf Fort- und Weiterbildung (§ 4f Abs. 3 Satz 7 BDSG) gestärkt. Aufgrund der Kündigungsschutzregelung kann nunmehr auch einem Teilzeit-Datenschutzbeauftragten nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) gekündigt werden. Die Neuregelung des § 4f Abs. 3 Satz 6 BDSG beinhaltet auch einen nachwirkenden Kündigungsschutz, indem die Vorschrift den Schutz auf ein Jahr nach Beendigung des Amtes als Datenschutzbeauftragter erstreckt. Ein Kündigungsschutz besteht nicht im Fall freiwilliger Bestellung.

Des Weiteren sind die Anordnungsrechte der Aufsichtsbehörden in § 38 Abs. 5 BDSG erweitert worden. Diese beschränken sich nicht mehr nur auf die Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel im Sinne von 9 BDSG, sondern erstrecken sich nunmehr generell auf die Beseitigung von Datenschutzverstößen und können bei Nichtabhilfe schwerwiegender Verstöße oder Mängel sogar zu Untersagungsverfügungen führen. Überdies wurde der Bußgeldrahmen auf 50.000 Euro bei formalen Verstößen und auf 300.000 Euro bei materiellen Datenschutzverstößen erhöht (§ 43 Abs. 3 BDSG).

13 Parallel zur Einführung des § 42a BDSG hat der Gesetzgeber – wohl auch mit Blick auf demnächst in nationales Recht umzusetzende europarechtliche Vorgaben (vgl. RDV 2009, 181) – eine entsprechende Informationspflicht von Telekommunikations- und Internet Providern in Bezug auf Bestands- und Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten im Wege von Verweisungen auf die BDSG-Vorschrift geregelt (vgl. § 93 Abs. 3 TKG sowie § 15a TMG).

14 Anhaltspunkte für schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen können z.B. der bisherigen Rechtsprechung zum Ersatz immaterieller Schäden entnommen werden; vgl. auch Wachs, Entschädigungszahlungen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Diss. 2007).

#### IV. In-Kraft-Treten

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der BDSG-Novellen kommt auf die betroffenen Unternehmen ein nicht zu unterschätzender Organisations- bzw. Dokumentationsaufwand zu. Dabei trägt das stufenweise In-Kraft-Treten der diversen Regelungen nicht unbedingt zur Übersichtlichkeit bei.

Die BDSG-Novelle II tritt weitestgehend bereits am 01.09.2009 in Kraft. Für Daten, die vor dem 01.09.2009 erhoben oder gespeichert worden sind, gilt hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung zu Werbezwecken § 28 a. F. bis zum 31.08.2012 fort; eine entsprechende, aber lediglich bis zum 31.08.2010 laufende Übergangsfrist gilt für den Bereich der Markt- und Meinungsforschung. Die Verletzung der in § 34 Abs. 1a BDSG geregelten Auskunft- und Speicherungspflichten ist erst ab dem 01.04.2010 bußgeldbewehrt. Die BDSG-Novelle III mit ihren Ergänzungen in § 29 Abs. 6 und 7 BDSG erlangt am 11.06.2010 Gesetzeskraft.

Die BDSG-Novelle I mit den dazugehörigen Bußgeldvorschriften tritt am 01.04.2010 in Kraft.

#### V. Ausblick

Die vom Bundestag bei der Bundesregierung bereits im Rahmen der BDSG-Novellierung im Jahr 2001 eingeforderte unverzügliche grundlegende Modernisierung

des Datenschutzrechts beinhalten die jüngsten Änderungen des BDSG nicht. Im Gegenteil das Gesetz hat erheblich an Umfang und Kompliziertheit zugenommen. Im Übrigen wird auch eine Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts entsprechende europarechtliche Vorgaben berücksichtigen müssen. Insofern ist anzumerken, dass die EU-Kommission im Nachgang zu ihrer Datenschutzkonferenz am 19./20.05.2009 in Brüssel am 09.07.2009 eine öffentliche Konsultation zum Rechtsrahmen für das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gestartet hat<sup>15</sup>. Ziel der Konsultation ist es, Anregungen zu sammeln, wie der Datenschutz auf europäischer Ebene weiterentwickelt und wirksam durchgesetzt werden kann. Für Bürger, Verbände, Unternehmen und Behörden besteht bis zum 13.12.2009 die Möglichkeit, sich an der Konsultation zu beteiligen.

Aufgrund vielfältiger Kritik an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für ein Datenschutzauditgesetz (DSAG) soll einer gesetzlichen Regelung zunächst ein dreijähriges Pilotprojekt für eine bestimmte Branche vorausgehen<sup>16</sup>.

---

15 Weitere Informationen zu der Konsultation sind erhältlich unter: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/news/consulting\\_public/news\\_consulting\\_0003\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/news_consulting_0003_en.htm).

16 Zur Etablierung eines Datenschutzgütesiegels auf EU-Ebene vgl. Bock, DuD 2008, 712.